

Regierungsrat
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 17. März 2020

Vernehmlassung Teilrevision Prämienverbilligungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns vorab für die gebotene Möglichkeit, Ihnen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend eine Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes eine Stellungnahme unterbreiten zu können.

Wir halten zur Sache einleitend fest, dass er sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden erklären kann. Die Anpassungen erfolgen einerseits, um bundesrechtliche Bestimmungen umzusetzen und andererseits, um die Prämienverbilligung und die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums umsetzen zu können. Wir nehmen überdies zur Kenntnis, dass weder die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» noch deren Gegenvorschlag, noch die Motion M 705 noch das Postulat P 728 Gegenstand der Teilrevision sind.

Zu § 5 Abs. 3 Entwurf

Wir gehen davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung lediglich der für die Beurteilung der persönlichen und familiären Verhältnisse massgebende Zeitpunkt vom 1. Januar des Bezugsjahres auf den 1. November des Vorjahres vorverschoben wird.

Uns stellt sich die Frage, ob aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Abs. 3 nicht auch § 8a Abs. 1 geändert werden müsste bzw. dass die Prämienverbilligung angepasst werden muss, wenn sich die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Vorjahres verändert haben.

Zu § 8 Abs. 2 Entwurf

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Änderung bei Personen, deren tatsächliche Prämie unter der vollen Durchschnittsprämie liegt, zu einer Reduktion des EL-Anspruchs führen wird. Das reduziert zum einen das verfügbare Einkommen von

